

Stellungnahme des Landeskirchenrates zum Antrag des Synodalen Müller (Änderungsantrag zum Bischofswahlgesetz und Dezentenwahlgesetz)

1. Im Gesetzentwurf wird beantragt, dass in § 10 Abs. 2 S. 2 BischofsWG und in § 9 Abs. 2 S. 2 DezWG die Wörter „auf Antrag des Landeskirchenrates“ gestrichen werden. Mit dieser Streichung soll laut der Begründung zum Ausdruck gebracht werden, dass die Verlängerung der Dienstzeit ausschließlich und alleinig in der Verantwortung der Landessynode liegt und damit insbesondere der Landeskirchenrat nicht vorbereitend tätig wird.
2. Für die Beratung und Entscheidung zu diesem Antrag bittet der Landeskirchenrat folgende Punkte zu bedenken:
 - Leitungspositionen werden in der EKM auf Zeit übertragen, d. h. regelmäßig für eine Amtszeit von zehn Jahren. Wiederwahl und Dienstzeitverlängerung sind damit zusammenhängende Folgefragen. Auch wenn häufig eine Wiederwahl/Amtszeitverlängerung vorgeschlagen wird, ist das Ausscheiden aus der Funktion nach Ablauf der Amtsperiode weder eine Abwahl noch ein Misstrauensvotum, sondern rechtlich als ein Normalfall vorgesehen.
 - Alle Entscheidungen der Landessynode bedürfen der Vorbereitung, seien es der Haushaltsplan der Landeskirche, ein Kirchengesetz, Wahlen in die Ausschüsse oder Wahlen in Leitungsfunktionen. Diese Vorbereitung geschieht synodenintern durch die Beratungen in den Fachausschüssen nach der Einbringung, zuvor aber durch Fachgremien, das Landeskirchenamt und die Leitungsorgane der Landeskirche (Landesbischofin, Landeskirchenrat und Kollegium des Landeskirchenamtes). Hierin kommt die gemeinschaftliche Verantwortung für die Leitung der Landeskirche zum Ausdruck (Art. 54 KVerfEKM) und diese Vorbereitung stellt nicht infrage, dass die Landessynode letztlich selbst entscheidet.
 - Entsprechend sind zur Vorbereitung von Wahlen durch die Landessynode andere Gremien federführend zuständig: der Wahlvorbereitungsausschuss der Landessynode unterbreitet Vorschläge bspw. für die Besetzung der Ausschüsse, der Bischofswahlausschuss ist zuständig für die Vorschläge im Fall der Neu- und Wiederwahl bspw. von Landesbischofin bzw. Landesbischof, Regionalbischofinnen und Regionalbischofen sowie Dezententinnen und Dezenten, der Landeskirchenrat ist zuständig für den Vorschlag einer Verlängerung der Amtszeit unter den Maßgaben von § 10 Abs. 2 BischofsWG/§ 9 Abs. 2 DezWG.
 - Die vorbereitende Beratung und Entscheidung über die Stellung eines Antrags auf Dienstzeitverlängerung müsste nach der Konzeption des Gesetzentwurfs vollständig durch Beratungen in der Landessynode ersetzt werden. Es ist fraglich, ob im Plenum der Landessynode mit mehr als 80 Synodalen eine entsprechend tiefgründige und offene Beratungsatmosphäre erreichbar ist. Im Landeskirchenrat ist angesichts der kleineren Mitgliederzahl und der häufigeren Sitzungen eher eine umfassende und offene Beratung möglich.
 - Die Vertraulichkeit der Beratung ist ein hohes Gut im Interesse einer Nicht-Beschädigung des Amtes und der Person, wie die Vertraulichkeit auch Voraussetzung ist dafür, dass die Diskussionssteilnehmer offen und umfassend diskutieren. Bei einem größeren Kreis von Teilnehmern besteht, noch dazu bei einer kontroversen Diskussion, eine höhere Gefahr, dass Einzelaspekte und (ggf. auch nur vermeintliche) Gründe aus der nicht-öffentlichen Diskussion nach außen dringen.
 - Der Landeskirchenrat wird bei seiner Entscheidung über die Antragstellung auf Dienstzeitverlängerung als das Organ tätig, dass aufgrund Sitzungsfrequenz und Detailkenntnis die bisherige

Tätigkeit und künftigen Perspektiven bei der jeweiligen Amtszeitverlängerung gut einschätzen kann.

3. Der Landeskirchenrat empfiehlt, den Antrag in seiner vorliegenden Form nicht anzunehmen. Stattdessen schlägt er vor, dass der Bischofswahlausschuss bzw. Nominierungsausschuss über die Frage entscheidet, ob ein Antrag auf Amtszeitverlängerung an die Landessynode gestellt wird. Hierzu müssten in § 10 Abs. 2 S. 2 BischofswG und in § 9 Abs. 2 S. 2 DezWG jeweils das Wort „Landeskirchenrates“ durch das Wort „Bischofswahlausschusses“ bzw. „Nominierungsausschusses“ ersetzt werden. Sowohl Bischofswahlausschuss als auch Nominierungsausschuss sind in den anderen Fällen für die Vorbereitung von Wahlen in die jeweiligen Leitungsfunktionen zuständig; es würde also ein Gleichklang erreicht. Dieser Gleichklang würde sich fortsetzen zur Regelung des Verfahrens zur Verlängerung der Amtszeit bei Superintendentinnen und Superintendenten, indem bereits jetzt nach § 28 PfstG der Nominierungsausschuss und nicht der Kreiskirchenrat vorbereitend tätig wird.